

A N F R A G E von Sabine Ziegler (SP, Zürich), Hans Läubli (Grüne, Affoltern a. A.) und Martin Haab (SVP, Mettmenstetten)

betreffend Golfpark Zugersee, Gemeinden Hausen a. A und Kappel a. A.

Zurzeit liegt der Planungsbericht des Golfparks Zugersee, Gemeinden Hausen a. A und Kappel a. A auf.

Hierzu möchten wir den Regierungsrat bitten, folgende Fragen zu beantworten.

1. Neu soll eine Fläche von 38,2 ha in den Gemeinden Hausen und Kappel von der Landwirtschaftszone in eine Erholungszone umgezont werden. Das Gebiet wird der Erholungszone G (Golf) (Kappel a. A) bzw. der Erholungszone Ec: Golfanlage (Hausen a. A) zugeteilt. Damit liegen die Fruchtfolgeflächen (FFF) neu in der Erholungszone. Gemäss ARE kann diese Fläche nicht mehr angerechnet werden. Ist dies zulässig?
2. Ein Teil der Fruchtfolgeflächen des Golfparks soll kompensiert werden. Wie kann sichergestellt werden, dass der Kanton Zürich, der bekanntlich zu wenig FFF aufweist (Anfrage KR-Nr. 3/2011), dies auch wirklich umsetzen kann? Wie soll dies geschehen?
3. Die Wasserlieferungen sollen von den Wasserversorgungen Hausen und Baar sichergestellt werden; entsprechende Absichtserklärungen liegen vor. Woher nimmt die Gemeinde Hausen Wasser für den Golfplatz?
4. 3% der Flächen werden für den Parkplatz und das Restaurant/Klubhaus sowie den Werkhof benötigt, sie sind nicht sofort rückbaubar. Die Betreiber schaffen dafür Ersatzflächen im Rahmen von 3 ha, dies durch die Aufwertung von ertragsschwachen Böden ausserhalb des Golfparks. Um welche Böden handelt es sich hier?
5. Für den Rückbau der golftechnischen Einrichtungen bei einer allfälligen Schliessung des Platzes muss vom Ersteller eine Bankgarantie hinterlegt werden. Besteht für diesen Fall auch eine Garantie, dass die Rückzonung in die Landwirtschaftszone erfolgt? Wenn nein, weshalb nicht?

Sabine Ziegler
Hans Läubli
Martin Haab